

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 12 der Tagesordnung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft durch Erhöhung, Verlängerung, Klarstellung und Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II zu ermächtigen. Hierdurch soll es der Verwaltung insbesondere weiterhin möglich sein, kurzfristig Finanzbedarf zu decken, das Eigenkapital der Gesellschaft zu verstärken, Aktien im Rahmen von Kooperationen und Vertriebspartnerschaften auszugeben, Unternehmenszusammenschlüsse zu realisieren und Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu erwerben.

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen benannte Zwecke vor. Die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf dem Pharmamarkt ausgesetzt ist, im Besonderen verlangen in zunehmendem Maße die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung und zur Einbindung und Vergütung von Partnern. Der Ausschluss des Bezugsrechts soll deshalb dazu dienen, im Rahmen von Kooperationen oder Vertriebspartnerschaften Beteiligungen der Vertriebs- bzw. Kooperationspartner zu ermöglichen oder Vergütungen im Rahmen solcher Kooperationen und Vertriebspartnerschaften in Aktien zu erbringen. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts dient weiter dem Zweck, Unternehmenszusammenschlüsse, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen sowie von Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Es ist möglich und oftmals üblich, dass bei solchen Akquisitionen vom Veräußerer eine Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft verlangt wird. Es kann auch im Interesse der Gesellschaft, insbesondere zur Schonung der Liquidität, geboten sein, dem Veräußerer neue Jerini-Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenszusammenschluss, den Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Unternehmensbeteiligung anzubieten.

Durch das Genehmigte Kapital kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Fällen Gegenleistungen in Form der Gewährung von Aktien zu erbringen. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung solcher Transaktionen bzw. die liquiditätsschonende Eingehung von Kooperationen oder Partnerschaften gegen Ausgabe von Jerini-Aktien verbunden mit einer Verstärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteils, der zu erwerbenden Beteiligung bzw. die durch eingegangene Kooperationen und strategische Partnerschaften oder sonst

erlangten Vorteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden.

Die weitere Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet.

Schließlich wird die Verwaltung, in Übereinstimmung mit § 203 Abs. 1 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in einer Höhe, die insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt, wobei der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten darf. Die Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Marktsituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung eine größtmögliche Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu erreichen. Die Interessen der existierenden Aktionäre der Gesellschaft werden bei einer Festsetzung des Ausgabepreises, der nicht wesentlich vom Börsenpreis abweicht, nicht unangemessen beeinträchtigt. Ihnen bleibt die wirtschaftlich gleichwertige Möglichkeit, Ihre Beteiligungsquote – sofern gewünscht – durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Preisen aufrechtzuerhalten.

Die Änderung der Regelung zur Gewinnbeteiligung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2005/II soll sicherstellen, dass für alte und neue Aktien stets die gleiche Wertpapierkennnummer gilt. Würden neue Aktien, die vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nur am Gewinn des Geschäftsjahres der Ausgabe teilnehmen, müsste ihnen für den Zeitraum bis zur Hauptversammlung ggf. eine andere Wertpapierkennnummer zugeteilt werden, was die Handelbarkeit der neuen Aktien vorübergehend beeinträchtigen könnte.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen der bisherigen Aktionäre sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegen.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005/II unter Ausschluss des Bezugsrechts bestehen derzeit nicht. Über die jeweilige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005/II wird der Vorstand die Aktionäre in der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung unterrichten.

Berlin, im Mai 2006

Jerini AG
Der Vorstand